

Statuten Trans-Austria – Europäische Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität

Wien, 9. März 2024

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeit
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4. Arten der Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8. Vereinsorgane
- § 9. Die Mitgliederversammlung
- § 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung
- § 11. Der Vorstand
- § 12. Aufgabenkreis des Vorstands
- § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14. Die Rechnungsprüfer
- § 15. Angestellte und Mitarbeiter/innen des Vereins
- § 16. Arbeitskreise
- § 17. Das Schiedsgericht
- § 18. Auflösung des Vereins

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Trans-Austria – Europäische Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität". Kurzform Trans-Austria.
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederösterreich, A-2054 Haugsdorf, Schmiedgasse 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und die angrenzenden EU-Staaten, sowie Liechtenstein und Schweiz. .

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinn der BAO nicht auf Gewinn gerichtet ist und der gemeinnützige Ziele verfolgt, bezweckt:

- (1) Aufklärung, Beratung, Information und Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer körperlichen Merkmale im Normen- und Realitätskonflikt stehen, sowie für deren Angehörigen und Institutionen, die privat oder beruflich mit einem derartigen Themenbereich konfrontiert und befasst sind
- (2) Damit verbunden sind Forderungen zur Beseitigung der gesellschaftlichen Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer körperlichen Merkmale sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Themenbereiche.
- (3) Schaffung einer Diskussionsplattform im Internet
- (4) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von transidenten und intersexuellen Personen durch den Betrieb von Gesprächsgruppen, Stammtischen oder Selbsthilfegruppen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Beratungsstellen, insbesondere nach dem Familienberatungsförderungsgesetz (Beratungs-, Anlauf- und Betreuungsstellen für transidente und intersexuelle Personen und deren Angehörige).

- (5) Der Verein ist konfessionslos und parteipolitisch ungebunden. Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

a) Ideelle Mittel sind:

- (1) Abhaltung von Sitzungen (z. B. Arbeitskreise), Diskussionen, Tagungen, Vorträgen, Seminare, Besprechungen und Erörterungen sowie jeder anderen Art von gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.
- (2) Führung von spezialisierten (Familien)Beratungsstellen.
- (3) Herausgabe von Druckschriften und anderen Medien über die Themen Transidentität und Intersexualität.
- (4) Errichtung und Führung von Dokumentationsarchiven und Fachbibliotheken.
- (5) Durchführung und Förderung von sowie Beteiligung an sonstigen Projekten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen
- (6) Kontakte mit den Medien und den zuständigen Ämtern, Abgabe von Stellungnahmen sowie Presseaussendungen.
- (7) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen im In- und Ausland

b) Materielle Mittel sind:

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen,
- (3) Spenden, Zuwendungen und Widmungen aller Art,
- (4) Forschungsaufträge,
- (5) Beantragung und Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes, der Bundesländer, der Städte und Gemeinden und sonstiger Institutionen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich dauernd an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge und Leistungen den Verein unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Dies gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von länger als einem Jahr nicht einbezahlt wurde. (Für den Fall der vollständigen Nachzahlung aller offenen Mitgliedsbeiträge kann die Mitgliedschaft jedoch reaktiviert werden.)
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Reputationsschädigung oder versuchter Reputationsschädigung des Vereins bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder, nach eingehender Prüfung durch den Vorstand, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, regelmäßig einzahlenden Fördermitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§9 und §10),
- (2) der Vorstand (§11 bis §13),
- (3) die Rechnungsprüfer/innen (§14),
- (4) das Schiedsgericht (§17).

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Es gilt das Kalenderjahr.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüfer/innen binnen zwölf Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach §7 Abs. 1 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigte / ihren Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende/r. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so wird die/der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des/der Kassier/s/in, sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren
- (4) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen – max. fünfzehn Personen: Der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassier/in. Für jede dieser Funktionen kann auch eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter gewählt werden. Sowie den Beisitzern/innen. Funktionen im Vorstand können nur von ordentlichen Mitgliedern , bzw. regelmäßig einzahlenden Fördermitgliedern des Vereins und nur von natürlichen Personen besetzt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat das Recht, zusätzliche wählbare Mitglieder zu kooptieren, wenn dies für die Tätigkeit des Vereins als notwendig erscheint. Bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt maximal 30 Monate. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so wird die/der Vorsitzende vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit ihrer Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin (Abs. 2) wirksam. (Binnen 4 Wochen).

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (5) Entscheidung über den Betrieb bzw. die Betriebsform, sowie den Aufbau der (Familien-) Beratungs-, Anlauf- und Betreuungszentren für transidente und intersexuelle Menschen

und deren Angehörige. Alle notwendigen Anschaffungen (Inventar, Verbrauchsmaterial und die für einen Betrieb notwendigen Betriebsmittel, sind ebenfalls vom Vorstand zu beschließen

- (6) Entscheidung über Personalaufnahmen / -kündigungen von Angestellten des Vereins bzw. der Beratungseinrichtung(en), sowie Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen auf Honorar- bzw. Werksvertragsbasis
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese Bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung, Ablage und Aufbewahrung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie der Prüfberichte über die Rechnungsprüfungen.
- (3) Die Kassierin / der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Sie/er verwaltet auch die Mitgliederdatenbank.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Sie haben bei jeder Rechnungsprüfung einen Prüfbericht anzufertigen. Dieser ist der/dem Schriftführer/in zu übermitteln und von dieser/diesem bei den Sitzungsprotokollen abzulegen und aufzubewahren: Eine Kopie dieses Prüfberichtes ist auch der/dem Kassier/in zur Information zu übermitteln.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9, 10 sinngemäß.
- (5) Sie nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

§ 15. Angestellte und Mitarbeiter/innen des Vereins

- (1) Zur speziellen Betreuung verschiedener Bereiche (z.B. Geschäftsführung, Sekretariat, Kantine, Veranstaltungen, Beratungs-, Anlauf- und Betreuungszentren, etc.) können vom Vorstand Angestellte und freie Mitarbeiter/innen (auf Honorarbasis) aufgenommen werden.
- (2) Deren Tätigkeit ist in speziellen Dienst- oder Werksverträgen zu regeln.

§ 16. Arbeitskreise

- (1) Zur Betreuung spezieller Themenkreise können vom Vorstand Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Leiterin / Der Leiter des Arbeitskreises wird vom Vorstand auf Vorschlag des Arbeitskreises ernannt. Sie/Er hat ihre/seine Tätigkeit mit dem Vorstand zu koordinieren und regelmäßig über ihre/seine Arbeit zu berichten, insbesondere bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Leiter/innen bestehender Arbeitskreise nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
- (3) Jedes Mitglied kann mehreren Arbeitskreisen angehören.
- (4) Die Arbeitskreise können beim Vorstand Vereinsmittel für ihre Tätigkeit beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Mittel und Prioritäten. Berufungen gegen die diesbezüglichen Entscheidungen des Vorstands sind nicht möglich.
- (5) Einkünfte aus der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe sind automatisch Teil des Gesamtbudgets des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann jede Arbeitsgruppe jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung wieder auflösen.

§ 17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die fünfte Schiedsrichterin / den fünften Schiedsrichter aus dem Kreis der weiteren Vereinsmitglieder, die/der zugleich Vorsitzende/r des Schiedsgerichts ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin / einen Abwickler zu berufen (§ 30 VerG) und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.